5 K 1268/11

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Rainer Gilot,
Wilhelmstr. 12, 78628 Rottweil, Az: A-464/11-RG

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,
diese vertreten durch den Vorstand, dieser vertr.dch. SBR, BRS Rechtsservice Dienstrecht,
Grade Str. 18, 30163 Hannover, Az: Auftrag 9193375, SAP-Pers.-Nr.: 149939

- Beklagte -

wegen Zuweisung (Referent Management Support)

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 5. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hammer, die Richterin am Verwaltungsgericht Neumann und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schaefer sowie die ehrenamtliche Richterin Mattmüller und den ehrenamtlichen Richter Moog auf die mündliche Verhandlung am 25. September 2012

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 20.01.2011 und deren Widerspruchsbescheid vom 01.06.2011 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 Post-PersRG.

Der Kläger steht als Postamtmann (Besoldungsgruppe A 11) im Dienst der Beklagten. Er ist seit dem 01.12.2008 beschäftigungslos nachdem eine frühere Zuweisung zur Vivento Customer Services GmbH - künftig VCS - Standort Rottweil (wegen Verkaufs des Standorts) widerrufen wurde. Er wird dienstrechtlich und organisatorisch durch die Niederlassung Personalbetreuung für zu Töchtern beurlaubte Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG betreut.

Im November 2010 wurde der Kläger zur beabsichtigten dauerhaften Zuweisung ab dem 01.02.20111 zu VCS Dienstort Offenburg als „Referent Management Support" angehört.

Unter dem 01.12.2010 erklärte der Kläger, dass er mit dem beabsichtigten Einsatz nicht einverstanden sei. Zur Begründung gab er u.a. an: Er sei vor einigen Jahren in die unmittelbare Nähe seines bisherigen Arbeitsortes Rottweil gezogen und habe hier ein soziales Umfeld aufgebaut und eine Eigentumswohnung gekauft. Er habe eine Freundin mit schulpflichtigem Kind. Sein Vater bedürfe aus gesundheitlichen Gründen ständiger Aufsicht und Pflege. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln sei der angesonnene Dienstort von seinem Wohnort Spaichingen nicht zumutbar erreichbar. Die für die Zuweisung genannten betrieblichen und personalwirtschaftlichen Interessen lägen so nicht vor. Die Übertragung eines konkreten nach A 12 bewerteten Dienstpostens sei offensichtlich nicht vorgesehen. Es bestehe die Gefahr einer Verletzung in seinem beamtenrechtlichen Status. So sei auch keine Beförderung mehr möglich. Auch stehe zu erwarten, dass er reine Call-Center Tätigkeiten verrichten müsse. Vor dem Hintergrund seines absolvierten Studiums sei dies eine unterwertige Tätigkeit. Es bestünden zudem nach wie vor Einsatzmöglichkeiten am Standort Rottweil.

Nach Beteiligung der Betriebsräte der VCS und der Deutschen Telekom AG, Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht, wurde dem Kläger mit Bescheid vom

20.01.2011 mit Wirkung vom 07.02.2011 dauerhaft die Tätigkeit eines Referenten als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis und konkret die Tätigkeit als Referent Managementsupport bei VCS zugewiesen. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Im Bescheid heißt es u.a.:

> „Die Wertigkeit entspricht der Besoldungsgruppe A12. (...) Dieser höherwertige Arbeitsposten beinhaltet folgende Aufgaben, die ihnen zugewiesen werden:
>
> - Projekt- und fachspezifische Aufgaben im Themenbereich Datenschutz und Datensicherheit wahrnehmen
> - Innerbetrieblichen Schulungsbedarf erkennen und daraus abgeleitet Maßnahmen initiieren
> - Aktivitäten an den Schnittstellen zu den Zentralbereichen Fachtraining, Qualitätsmanagement sowie dem Bereich IP wahrnehmen
> - Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen
> - Unterweisungen von Mitarbeitern sicherstellen
> - Fragestellungen und Beschwerden zu komplexen Sachverhalten entgegennehmen, bearbeiten und, sofern erforderlich, eskalieren
> - Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, Abweichungen analysieren und erforderliche Maßnahmen einleiten
> - Auftragsabwicklung und Ressourceneinsatz priorisieren und koordinieren
> - Daten bei komplexen Aufträgen in IV-Systeme eingeben und pflegen
> - Schwierige / komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung überführen
> - Prozessunterlagen, Richtlinien und Leitfäden in den Wirkbetrieb einführen
> - Optimierungsmaßnahmen identifizieren und umsetzen
> - Wissensbasis / Know-how sichern
> - Coaching von Mitarbeitern koordinieren und monitoren
> - Fachtraining und Infomanagement bezüglich zu kommunizierender Regelungen informieren
> - Führungskräfte bei der Durchführung des Zielemanagements unterstützen
> - Managementdaten termingerecht ermitteln, bereitstellen und aufbereiten
> - Führungskräfte bei der Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit und der Gesundheitsquote unterstützen“

Gegen den Zuweisungsbescheid erhob der Kläger am 02.02.2011 Widerspruch und stellte zugleich einen Antrag beim Verwaltungsgericht, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherzustellen. Zur Begründung trug er vor: Die zugewie-

sene Tätigkeit sei nicht amtsangemessen. Er habe an der Fachhochschule für Wirtschaft in Pforzheim Betriebswirtschaft studiert und das Studium als Dipl. Betriebswirt (FH) abgeschlossen. Den Vorbereitungsdienst habe er als Verwaltungswirt abgeschlossen und sei danach u.a. als Sachbearbeiter bzw. Referent im Personalmanagement bei der Kundenniederlassung in Rottweil sowie als Senioragent am Premium Back Office bei der Kundenniederlassung in Rottweil eingesetzt gewesen. Es sei weder die Übertragung eines konkret nach A 12 bewerteten Dienstpostens vorgesehen noch ließen die - viel zu allgemein gefassten - Tätigkeitsbeschreibungen auf einen konkret nach A 12 bewerteten Dienstposten schließen. Ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Maßnahme sei nicht ausreichend dargetan und die Entscheidung sei ermessensfehlerhaft, weil seinen schutzwürdigen Interessen und Belangen nicht Rechnung getragen worden sei. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf seine familiären und sozialen Verhältnisse, die Entfernung von Wohn- und vorgesehenem Dienstort, die daraus resultierenden unzumutbaren Wegezeiten usw..

Mit Verfügung vom 06.04.2011 hob die Beklagte den Sofortvollzug des Zuweisungsbescheids auf.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.06.2011 wies die Deutsche Telekom AG, Personal Service Telekom, den Widerspruch zurück. In den Gründen führte sie aus: Der Zuweisungsbescheid werde präzisiert, indem klargestellt werde, dass dem Kläger konkret die Tätigkeit als Referent Managementsupport am Dienstort Offenburg zugewiesen worden sei. Die Zuweisung sei, auch durch die im Zuweisungsbescheid genannten Aufgaben, hinreichend bestimmt. Die Wertigkeit des Arbeitsplatzes entspreche der Besoldungsgruppe A 12 und stelle für den Kläger eine höherwertige Tätigkeit dar. Die Bewertungen seien im Rahmen eines Prüfverfahrens bei der Deutschen Telekom AG festgelegt worden. Die Tätigkeit sei bei der VCS der Entgeltgruppe T7 zugeordnet; dies entspreche bei der Deutschen Telekom AG der Besoldungsgruppe A 12. Die Pflege von Angehörigen sei nicht geeignet, eine Zuweisung zu verhindern. Der Fahrweg sei zumutbar. Der Kläger sei als Beamter insoweit den Organisationsmaßnahmen des Dienstherrn unterworfen. Auch mit dem übrigen Vorbringen des Klägers werde die Rechtmäßigkeit der Zuweisungsentscheidung nicht in Frage gestellt.

Auf den am 07.06.2011 zugestellten Widerspruchsbescheid hin hat der Kläger am 06.07.2011 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er - unter Bezugnahme auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren - vor: Die Ausführungen im Widerspruchsbescheid seien widersprüchlich. So sei einmal von einer Tätigkeit als „Referent Management Support" und an anderer Stelle von einer Tätigkeit als „Projektmanager" die Rede. Weder die Tätigkeit als „Projektmanager" noch die als „Referent Management Support" sei ausreichend bestimmt. Nach den eigenen Angaben der Beklagten im Widerspruchsbescheid erbringe die VCS Dienstleistungen im klassischen Call-Center Umfeld. Auch die erfolgte Einladung zur Fachausbildung „Basisschulung Kommunikation, Modul 4 für Referenten Management Support" bzw. deren Seminarinhalt deuteten darauf hin, dass ein Einsatz des Klägers im Call Center-Bereich geplant sei. Dies stelle keine amtsangemessene Tätigkeit dar. Unerheblich sei auch die (unverbindliche) Inaussichtstellung einer Beförderung nach A 12. Auch wäre er bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln täglich annähernd fünf Stunden - bei einer Arbeitszeit von acht Stunden - unterwegs. Dies wäre nicht mehr verhältnismäßig. Bei Schichtdienst wäre eine tägliche Fahrt mit dem Zug zur Arbeit ausgeschlossen. Im Widerspruchsbescheid werde nur pauschal ausgeführt, dass ein wohnortnäherer Einsatz geprüft worden sei; konkrete Ausführungen hierzu fehlten jedoch.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 20.01.2011 und deren Widerspruchsbescheid vom 01.06.2011 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor: Die Zuweisungsverfügung sei formell und materiell rechtmäßig. Alle Tatbestandsvoraussetzungen von § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG seien erfüllt und das Ermessen sei fehlerfrei ausgeübt worden. An der Zuweisung des Klägers bestehe ein dringendes personalwirtschaftliches und betriebliches Interesse. Dazu gehöre, dass der Kläger im Wege einer Zuweisung amtsangemessen beschäftigt werde. Es werde ihm ein seinem statusrechtlichem Amt entspre-

chender abstrakter Aufgabenkreis und eine entsprechende konkrete Tätigkeit bei der VCS in Offenburg zugewiesen. Die Tätigkeiten des Referenten Managementsupport seien nach dem Entgeltrahmentarifvertrag der Deutschen Telekom AG der Entgeltgruppe T 7 zugeordnet. Nach der Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung seien der Entgeltgruppe T 7 die Beamtenbewertungen A 9g, A 10, A 11, A 12 zugeordnet. Demnach sei diese Tätigkeit für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 als amtsangemessen einzustufen. Für diverse Sachbearbeiter sei im Bewertungskatalog Managementstab die Bewertung A 12, A 11/A 10 vorgesehen gewesen. Auch seinem Anhörungsschreiben sei eine „summarische Darstellung der Tätigkeitsinhalte" beigefügt gewesen; ferner sei auch die entsprechende Beamtenbewertung A 12 als Ergebnis des Prüfverfahrens mitgeteilt worden. Die Zuweisung sei auch nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar und stelle insbesondere keinen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht dar. Die Entscheidung sei auch ermessensfehlerfrei (wird ausgeführt).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsakten der Beklagten (ein Heft) und die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Freiburg mit dem Aktenzeichen - 5 K 175/11 - verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 20.01.2011 und deren Widerspruchsbescheid vom 01.06.2011 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach

allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Gleiches gilt gem. Satz 3 der Vorschrift für die Zuweisung einer Tätigkeit bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich Unternehmen nach Satz 2 gehören.

Bei der dauerhaften Zuweisung einer Tätigkeit in diesem Sinne muss die Verfügung die Übertragung eines abstrakten Funktionsamts - unter Berücksichtigung der beamtenrechtlichen Besonderheiten in Fällen der vorliegenden Art - enthalten, dessen Wertigkeit dem Statusamt des betroffenen Beamten entspricht. Gemäß der nach Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG gebotenen Wahrung der Rechtsstellung der Beamten stellt § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 22.06.2006 - 2 C 26.05 - BVerwGE 126, 182 m. w. N.). Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist dabei aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der (ehemaligen) Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (BVerwG, Urt. v. 18.09.2008 - 2 C 126.07 - BVerwGE 132, 40 u. v. 22.06.2006 - 2 C 26.05 - a. a. O.; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 05.08.2009 - 4 S 1237/09 - u. v. 28.06.2010 - 4 S 2423/09 -).

Dem Kläger wird in den angefochtenen Bescheiden bereits keine hinreichend bestimmte „abstrakte" Tätigkeit zugewiesen.

Mit der Bezeichnung „Referent" wird keine hinreichend bestimmte Festlegung getroffen, weil diese Benennung kein aus sich heraus genügend definiertes Aufgabenfeld umschreibt, das als „abstrakte" Tätigkeit im dienstrechtlichen Sinne verstanden werden könnte. Die Tätigkeit als Referent umfasst nämlich keinen Tätigkeitsbereich bzw. Aufgabenkreis, der sich bereits in einer Weise verfestigt hat und objektivieren lässt, wie dies für andere Berufsbilder oder die tradierten Aufgabenfelder der Beamten der Fall ist, über die deren - im Bundesbesoldungsgesetz geregelten - Amtsbezeichnungen in teilweise ohne Weiteres verständlicher Weise Auskunft geben (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 04.07.2011 - OVG 6 S 17.11 - juris; Nds. OVG, Beschl. v. 28.01.2010 - 5 ME 191/09 - DVBl. 2010, 382; OVG NW, Beschl. v. 16.03.2009 - 1 B

6050/08 - juris; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 28.06.2010 - 4 S 2423/09 -). Auch durch die „Präzisierung" im gestaltgebenden Widerspruchsbescheid ist es hinsichtlich des dem Kläger zugewiesenen abstrakten Tätigkeitsbereichs weder zu einer eindeutigen Festlegung der Wertigkeit (beispielsweise: nur A 12 entsprechend) noch der Fachrichtung (beispielsweise: im nichttechnischen Bereich) gekommen.

Die erforderliche Bestimmtheit der Zuweisung wird hier auch nicht dadurch erreicht, dass im Bescheid Aufgaben eines Referenten genannt werden. Denn dem Zuweisungsbescheid (in der Gestalt des Widerspruchbescheids) lässt sich schon nicht entnehmen, ob dem Kläger damit alle der aufgelisteten bzw. welche der dort genannten Aufgaben zugewiesen werden. Dies wäre jedoch wegen der Breitbandigkeit des - einerseits - Aufgabenspektrums und - andererseits - der für die Zuweisung vorgesehenen Besoldungsgruppen des Gehobenen Dienstes erforderlich. Denn die abstrakte Aufgabenbeschreibung beansprucht Geltung für alle Arbeitsposten als Referent, auf denen Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 eingesetzt werden sollen. Die erfolgte Zuweisung einer abstrakten Tätigkeit in der Form eines derart breitbandigen Aufgabenkatalogs macht die Bejahung der Amtsangemessenheit unmöglich. Denn es lässt sich jedenfalls nicht ausschließen, dass damit (auch) Tätigkeiten zugewiesen wurden, die sich als „unterwertig" qualifizieren.

Dem angegriffenen Zuweisungsbescheid lässt sich nicht entnehmen, dass dem Kläger (nur) die seinem Amt (Postamtmann A 11) gemäßen Tätigkeiten zugewiesen würden; dem Zuweisungsbescheid lässt sich insbesondere auch nicht entnehmen, dass ihm keine „unterwertigen" Tätigkeiten zugewiesen werden. Abweichendes ergibt sich auch nicht daraus, dass in den angegriffenen Bescheiden ausgeführt wird, dass die Tätigkeit bzw. der Arbeitsposten eines Referenten Managementsupport im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T7 zugeordnet sei, was bei der Deutschen Telekom AG der Besoldungsgruppe A 12 entspreche. Dass es sich hierbei um eine Verkürzung handelt, lässt sich sogar der Klageerwiderung entnehmen. Denn dort wird ausgeführt, dass nach der Konzernbetriebsvereinbarung Beamtenbewertung die Beamtenbewertungen A 9 g, A 10, A 11, A 12 der Entgeltgruppe T 7 zugeordnet sind.

Wegen der - wie voranstehend ausgeführt - fehlenden Konkretisierung des in den angegriffenen Bescheiden übertragenen abstrakt-funktionellen Amts kann letztlich

dahinstehen, ob der im Zuweisungsbescheid zugewiesene konkrete Arbeitsposten mit den gelisteten 18 Aufgabenbereichen in der Wertigkeit einem Dienstposten nach A 12 entspricht. Denn die fehlende Konkretisierung des zugewiesenen abstrakt-funktionellen Amts kann zur Überzeugung der Kammer auch nicht durch den Rückgriff auf die Wertigkeit des übertragenen Arbeitspostens bewirkt werden. Denn es ist nicht auszuschließen, dass dem Kläger damit einerseits zwar ein seinem Statusamt entsprechender konkreter Tätigkeitsbereich (Arbeitsposten) zugewiesen wird ohne dass ihm andererseits ein damit von der Wertigkeit korrespondierender abstrakt-funktionaler Aufgabenkreis übertragen würde.

Der Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, die zugewiesenen Tätigkeiten im Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG aufzunehmen und abzuwarten, ob der konkrete Zuschnitt seines Tätigkeitsbereichs bei VCS seinem Status amtsangemessen ist. Ebenso wenig ist er gehalten, im Zuge der Erledigung der ihm zugewiesenen Tätigkeiten bei der VCS bei deren Geschäftsführung auf einen entsprechenden Zuschnitt seines Tätigkeitsbereichs zu dringen. Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den folgenden Erwägungen: Im Ausgangspunkt ist mit der Beklagten davon auszugehen, dass sich ein „dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse" der Deutschen Telekom AG i.S.v. § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG (auch) daraus ergibt, dass die Aktiengesellschaft mit der Zuweisung zugleich die wichtige öffentliche Pflicht erfüllt, die amtsangemessene Beschäftigung des betreffenden Beamten zu realisieren. Die Zuweisung ist sonach ein Mittel der Wahl, um den Anspruch des Beamten auf amtsgemäße Beschäftigung zu erfüllen. Dieser Anspruch ist gerichtet auf Übertragung sowohl eines abstrakt-funktionellen Amtes als auch eines konkret-funktionellen Amtes, welche im Regelfall seinem statusrechtlichen Amt entsprechen (BVerwG, Urt. v. 22.06.2006, BVerwGE 126 <182>). Aus dem Umstand, dass diese dienstrechtlichen Befugnisse allein der Deutschen Telekom AG (bzw. deren Vorstand) als Postnachfolgeunternehmen zustehen (Art. 143b GG, § 1 PostPersRG), resultiert, dass dem betroffenen Beamten bereits mit der Zuweisung sowohl ein abstrakt-funktionelles Amt als auch ein konkret-funktionelles Amt zu übertragen ist (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 28.02.2012 - 4 S 33/12 - juris, Nds. OVG, Beschl. v. 27.01.2009, ZBR 2009, 279 und Beschl. v. 28.01.2010, DVBl. 2010, 382; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 16.03.2009 - 1 B 1650/08 - juris). Denn die dienstrechtlichen Befugnisse sind allein dem (obersten) Dienstherrn vorbe-

halten und eine Delegation auf die VCS ist nicht erfolgt bzw. nach geltender Rechtslage ausgeschlossen. Abweichendes lässt sich insbesondere auch nicht der Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG entnehmen. Denn von der dort erteilten Befugnis zur Erteilung von Anordnungen - „soweit die Tätigkeit im Unternehmen es erfordert" - ist (nur) das betriebliche Direktionsrecht umfasst, wohingegen dienstrechtliche Anordnungen, zu denen insbesondere die hier einschlägigen beamtenstatusrechtlichen Entscheidungen gehören, davon unberührt bleiben und somit allein der Deutschen Telekom AG (Vorstand) zukommen. Ein Zuschnitt des konkreten Tätigkeitsbereichs des zugewiesenen Beamten in der Form der Übertragung eines konkret-funktionellen Amts (Dienstposten) durch die VCS ist nach allem ausgeschlossen.

Die vom Kläger im Übrigen erhobenen Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Zuweisung kann die Kammer nach allem dahingestellt sein lassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§ 124a Abs. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juris-

tische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Hammer Neumann Dr. Schaefer

Beschluss

Der Streitwert wird gem. § 52 Abs. 2 GKG auf

5.000,-- EUR

festgesetzt.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 GKG verwiesen.

Dr. Hammer Neumann Dr. Schaefer

Ausgefertigt:
Freiburg, den 26.09.2012
Verwaltungsgericht Freiburg
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ostermeier, Gerichtsangestellte